

Antwort der Landesregierung auf eine dringende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Abgeordneter Thomas Lippmann (DIE LINKE)

Diskriminierungsfreie Klassenbildung und Sprachförderung in Sachsen-Anhalt
Kleine Anfrage – KA 8/174

Vorbemerkung des Fragestellers

In der Grundschule Burg-Süd wurde zum Beginn des Schuljahres 2021/22 aus den 50 Schulanfänger*innen drei erste Klassen so gebildet, dass sich in der Klasse 1a nur Kinder deutscher Staatsangehörigkeit befanden, in der Klasse 1b sollten 12 Kinder deutscher Staatsangehörigkeit gemeinsam mit 6 Kindern aus vier verschiedenen Nationalitäten lernen und letztlich sollten in der Klasse 1c nur Kinder eingeschult werden, bei denen eine arabische Herkunftssprache vermutet wurde. Von diesen 13 Kindern kommen 11 aus Syrien.

Auf Nachfrage erklärte die Landesregierung, dass das Landeschulamt im Rahmen der Vorbereitung des Schuljahres 2021/22 mit der Grundschule im regulären Austausch gewesen sei, wobei auch die beabsichtigte Klassenbildung thematisiert wurde. Diese sei aus schulfachlicher Perspektive nicht zu beanstanden gewesen, da die Absicht der Schule erkennbar war, ihre Schüler*innen hinsichtlich der wegen der Staatsangehörigkeiten (fälschlich) angenommenen arabischsprachigen Hintergründe bestmöglich zu fördern. Es sei zu diesem Zweck nicht nur eine relativ kleine Klasse gebildet worden, es hätte für die Klassenleitung auch eine Lehrkraft zur Verfügung gestanden, die selbst arabisch spricht und darüber hinaus Erfahrung bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache hat.

Gleichzeitig erklärt die Landesregierung, dass es der Grundschule wegen der Corona-Einschränkungen kaum oder gar nicht möglich war, die von den Schulanfänger*innen zuvor besuchten Kindertageseinrichtungen zu besuchen, um Erkenntnisse über deren Entwicklungsstand in verschiedenen Bereichen zu gewinnen. Somit hätte sich die Ermittlung der Lern- und Sprachstände als „herausfordernd“ gestaltet. Es lagen also faktisch keine Erkenntnisse über den Sprachstand und auch über die tatsächliche Herkunftssprache vor. Das wäre ggf. über eine Befragung der Eltern möglich gewesen, die aber offensichtlich nicht stattgefunden hat.

Nach der Intervention eines Elternteils der Klasse 1c während der Einschulungsfeier und einer einsetzenden öffentlichen Diskussion über die diskriminierenden Aspekte einer nach der vermuteten Herkunft und Sprachzugehörigkeit der Kinder vorgenommenen Klassenbildung

wurde die 13 Schüler*innen der Klasse 1c auf Anordnung des Landesschulamtes auf die beiden anderen Klassen verteilt und die Klasse 1c somit wieder aufgelöst. Dies sei nach Auskunft der Landesregierung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten geschehen.

Antwort der Landesregierung erstellt von dem Ministerium für Bildung

Vorbemerkung der Landesregierung

Es werden grundsätzlich keine Daten zur Staatsbürgerschaft in den einzelnen Klassen- und Jahrgangsstufen durch das Landesschulamt (LSchA) und das Ministerium für Bildung (MB) erhoben und/oder veröffentlicht. Diese Daten erhebt und veröffentlicht das mit der Erhebung zur Schuljahresanfangsstatistik und Schuljahresendstatistik beauftragte Statistische Landesamt mit der Schuljahresanfangsstatistik (SjA). Der Stichtag der SjA war am 15.09.2021. Die Veröffentlichung der Zahlen erfolgt im März 2022.

I. Klassenbildung an der Grundschule Burg-Süd

Frage 1:

Nach welchen Kriterien erfolgte die Zuweisung der 13 Schüler*innen mit Migrationshintergrund (11 syrischer, 2 irakischer und 1 sudanesischer Herkunft) in die Klasse 1c, wenn der Schulleitung faktisch keine Erkenntnisse über deren Sprachstand und die tatsächliche Herkunftssprache vorlagen? Sollte es Unterschiede zwischen den Studentafeln der drei ersten Klassen geben und wenn ja, welche?

Antwort:

Im Jahr vor der Einschulung bestanden in den Kitas der Stadt Burg Corona bedingt erhebliche Einschränkungen, weshalb es nicht möglich war, die übliche Ermittlung des Entwicklungsstandes der Kinder vorzunehmen.

Von den 13 Kindern der geplanten Klasse 1c lag von 11 Kindern der Bericht des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des örtlichen Gesundheitsamtes vor. Bei 10 Kindern war vermerkt worden, dass sie über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen würden.

In der Vorbereitung dieses Schuljahres bestand eine besondere Situation. Mit 13 Kindern, deren Muttersprache vermutlich Arabisch ist, waren es ungewöhnlich viele Kinder mit dieser Gemeinsamkeit. Erstmals verfügte die Schule über eine Lehrkraft, die selbst Arabisch spricht.

Bei geplanten 52 Kindern im ersten Schuljahrgang bestand außerdem die Möglichkeit drei Lerngruppen zu bilden.

Diese besondere Situation wollte die Schulleitung bei der Klassenbildung berücksichtigen. Aus der Erfahrung wusste sie, dass es immer Kinder gibt, deren Deutschkenntnisse so gering sind, dass sie sich noch nicht im Schultag orientieren können.

Unterschiede zwischen den Stundentafeln der drei ersten Klassen war nicht vorgesehen.

Da die bereits erwähnte Lehrkraft 2,5 Jahre in einer Grundschule in Halle Deutsch als Zielsprache vermittelt hat, konnte davon ausgegangen werden, dass sie die Kinder besonders wirkungsvoll fördern kann.

Diese Lerngruppe sollte spätestens zum neuen Schuljahr aufgelöst werden. Bereits in den vorangegangenen Schuljahren wurden im Anfangsunterricht drei Lerngruppen gebildet, die dann im 2. Schuljahr zu zwei Lerngruppen umgebildet wurden.

Frage 2:

Nach welchen Kriterien erfolgte die Zuweisung der 6 Schüler*innen mit Migrationshintergrund (2 polnischer, 2 afghanischer, 1 russischer und 1 türkischer Herkunft) in die Klasse 1b?

Antwort:

Eine abschließende Beantwortung ist gegenwärtig nicht möglich. Die Schulleitung hat die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler eigenständig vorgenommen. Sie kann nicht befragt werden, da sie nicht im Dienst ist. Das Kollegium konnte auf Nachfrage dazu auch keine Auskünfte geben.

Es fällt auf, dass diese Kinder gemeinsam die Kita „Regenbogen“ besucht haben. Es kann deshalb vermutet werden, dass hier bestehende soziale Kontakte erhalten bleiben sollten.

Frage 3:

Sind auch in den vorhergehenden Schuljahren in der Grundschule Burg-Süd Schulanfänger*innen nach sprachlichen und ethnischen Merkmalen den neuen ersten Klassen zugeordnet worden? Wie setzt sich derzeit die Schülerschaft der einzelnen Klassen der Jahrgangsstufen 2 bis 4 hinsichtlich der verschiedenen Nationalitäten zusammen?

Antwort:

Angaben werden nicht Klassenweise, sondern nach Schulbesuchsjahren oder nach Schuljahrgängen (ab Schuljahrgang 3) ausgewiesen (auch aufgrund der statistischen Geheimhaltung und der fehlenden Rechtsgrundlage zur Ausweisung dieser Daten in dieser Form). Darüber hinaus werden keine Einzelangaben ausgewiesen, sondern Zahlen gerundet. Für eine Abfrage der Staatsbürgerschaften in einzelnen Klassen an der Schule und der Übermittlung an das LSchA und das MB sowie deren (klassenweise, nicht nach statistischen Regeln gerundete) Veröffentlichung gibt es keine Rechtsgrundlage. Mit der Erhebung und datenschutzkonformen Verarbeitung dieser sensiblen Daten ist das Statistische Landesamt beauftragt.

Die Beantwortung ergibt sich aus der Übersicht zu den Staatsangehörigkeiten der ausländischen Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Burg-Süd nach einzelnen Schulbesuchsjahren bzw. -jahrgängen in der Anlage 1. Vorliegend ist das Schuljahr 2020/21 ausgewiesen. Derzeit findet die Erhebung der Schuljahresanfangsstatistik 2021/22 statt, deren Ergebnisse ab März 2022 veröffentlicht werden. Eine Differenzierung ist nur bis auf Ebene einzelner Schulbesuchsjahre bzw. Jahrgänge möglich, eine Zuordnung zu einzelnen Klassen kann nicht erfolgen. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind die Absolutwerte auf ein Vielfaches von drei gerundet. Die Summe der gerundeten Werte kann von der ebenfalls gerundeten Gesamtsumme abweichen.

In den vorhergehenden Schuljahren wurden keine Schulanfängerinnen und Schulanfänger nach sprachlichen und ethnischen Merkmalen ersten Klassen zugeordnet.

Frage 4:

Welche Kindertagesstätten haben die Schulanfänger*innen der Grundschule Burg-Süd bis zu ihrer Einschulung besucht? Bitte für jede der Klassen angeben, wie viele Kinder welcher Nationalität jeweils welche Kindertageseinrichtung besucht haben.

Antwort:

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird nicht erfasst, in welcher Kindertageseinrichtung Kinder vor dem Schuleintritt betreut wurden. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Kindertageseinrichtungen erlaubt lediglich eine Aussage darüber, ob parallel eine Schule besucht wird. Welche Schule Kinder nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw.

parallel zum Betreuungsverhältnis besuchen, wird nicht erhoben. Es können daher keine Angaben bereitgestellt werden.

Frage 5:

Wieso wurde durch das Landesschulamt aufgrund des Widerspruchs nur eines Elternteils noch am ersten Schultag eine sofortige Änderung der Klassenbildung angeordnet, wenn ein Eingreifen des Landesschulamtes nicht zwingend geboten gewesen ist? Wenn nach der Einschätzung des Landesschulamtes die gewählte Klassenbildung schulfachlich und rechtlich nicht zu beanstanden war und es nur an der Beteiligung der Eltern gemangelt hat, weshalb wurde diese Beteiligung der Erziehungsberechtigten mit einer Erläuterung der Motive und der erwarteten Vorteile der Klassenbildung nicht sofort veranlasst?

Antwort:

Der zuständige schulfachliche Referent des LSchA wurde am Sonntag, den 05.09.2021, von der Schulleitung über den Facebook-Eintrag eines Vaters informiert. Die Schulleitung war in diesem Gespräch sehr bestürzt über die vom Vater geäußerte Sicht und über die Reaktion der Öffentlichkeit auf die geplante Klassenbildung.

Letztendlich, auch aufgrund der großen öffentlichen Wirksamkeit, sah die Schulleitung keine andere Möglichkeit, als eine sofortige Umbildung vorzunehmen. Nachdem die Schulleitung bemerkte, welche Wirkung ihre Entscheidung auf die Sorgeberechtigten hatte, hat sie sich, nach Rücksprache mit dem zuständigen schulfachlichen Referenten, für die Umbildung entschieden. Es gab hierzu also keine Anordnung durch das LSchA.

Nach dem Austausch zwischen schulfachlichem Referent und Schulleitung nahm der schulfachliche Referent noch am Sonntag telefonischen Kontakt zu dem Vater auf. Der Vater machte deutlich, dass die Entscheidung der Schulleitung seinem Anliegen entspräche. Es wurde auch vereinbart, dass am Montagmorgen, dem ersten Schultag der Kinder der ersten Klassen, dieser Sachverhalt mit allen Eltern der geplanten Klasse 1c besprochen werden sollte.

Frage 6:

Nach welchen Kriterien wurden die Schulanfänger*innen der Klasse 1c nach deren Auflösung am ersten Schultag auf die Klassen 1a und 1b aufgeteilt? Warum wurden bei der Korrektur der Klassenbildung nicht weiterhin drei erste Klassen diskriminierungsfrei nach nachvollziehbaren Kriterien gebildet?

Antwort:

Am Montag, den 06.09.2021, fand in der Mehrzweckhalle der Schule eine Besprechung mit den Eltern der geplanten Klasse 1c statt. Den Eltern wurden kurz die Beweggründe der Schulleitung dargelegt, und es wurde die Entscheidung die Klasse aufzulösen, mitgeteilt. Die Eltern erklärten sich mit dieser Entscheidung einverstanden.

Die Aufteilung erfolgte gemeinsam mit den Eltern. Dabei waren den Eltern auch die anderen Namen der Kinder der Klassen bekannt, so dass bestehende soziale Beziehungen berücksichtigt werden konnten.

Aufgrund der Gesamtumstände war es der Schulleitung bei der Vorbereitung des Schuljahres möglich, im Anfangsunterricht kleine Lerngruppen zu bilden. Dabei war stets klar, dass spätestens zum neuen Schuljahr aus den drei Klassen zwei Klassen gebildet werden müssen.

Frage 7:

Wann und in welcher Form wurden die Erziehungsberechtigten aller Schulanfänger*innen über die Umbildung der Klassen informiert? Welche Begründung wurde den Erziehungsberechtigten dabei gegeben? Gab es Widersprüche von Erziehungsberechtigten gegen die Umbildung der Klassen? Wann und in welcher Form werden die Probleme vom Beginn des Schuljahres mit allen Beteiligten aufgearbeitet, um die derzeit herrschende „Sprachlosigkeit“ zwischen Schule und Eltern zu beenden und schnellstmöglich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zurückzukommen?

Antwort:

Die Sorgeberechtigten der neuen Klassen wurden von der Schulleitung durch ein Schreiben am 06.09.2021 informiert. Darin wurde mitgeteilt, dass es aus organisatorischen Gründen notwendig war, die Klassen neu zu bilden.

Eine „Sprachlosigkeit“ zwischen Schule und Eltern sowie das Fehlen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten kann nicht bestätigt werden.

Der zuständige schulfachliche Referent war in der ersten Woche täglich in der Schule. Dabei sprach er neben den Lehrkräften auch spontan mit Eltern vor dem Schulgelände. Er nahm auch an den Elternabenden beider ersten Klassen persönlich teil.

Alle Lehrkräfte bestätigen auf Nachfrage ausdrücklich, dass es weder auf den Elternabenden noch im Vorfeld Anfragen oder kritische Äußerungen gab. Vielmehr erhielten die Lehrkräfte von vielen Elternhäusern mündlich oder auch per Mail die Bestätigung, dass sie ihre Kinder gern in die Schule schicken und auch gern mit den Lehrkräften zusammenarbeiten.

Der Schulelternrat beriet am 06.10.2021, auf Anregung des Geschäftsführers des „Landesnetzwerkes Migrantenorganisationen in Sachsen-Anhalt“ in einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesschulamtes in Halle (Saale) am 05.10.2021, über die Organisation eines Elternabends an der Schule. Die gewählten Elternvertreter stellten fest, dass die Eltern in allen Klassen umfassend informiert seien. Sie schätzten ein, dass es keinen Gesprächsbedarf gäbe.

Dank der intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern, auch der spürbaren Mitwirkung des LSchA, ist die Schule insgesamt auf einem sehr guten Weg ihre konzeptionelle Arbeit in der gewohnten Weise fortzusetzen.

Frage 8:

Welche Aufgabe hat der arabisch sprachige Lehrer nach der Auflösung der Klasse 1c übernommen? Ist er weiterhin an der Grundschule tätig? Steht er im Rahmen des pädagogischen Konzeptes weiterhin als Ansprechpartner für arabisch sprachige Schüler*innen und die Zusammenarbeit mit deren Eltern zur Verfügung?

Antwort:

Die Arabisch sprechende Lehrkraft wurde vor einem Jahr in den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt.

Die Lehrkraft war nur mit einem Teil ihrer Stunden für die 1c eingeplant. Den anderen Teil unterrichtet sie auch jetzt in den anderen Klassen. In den Stunden, die frei geworden sind, ist die Lehrkraft in den beiden ersten Klasse im Rahmen des Teamteachings tätig.

Es ist der Lehrkraft weiterhin ein persönliches Anliegen, alle Kinder und Sorgeberechtigten zu unterstützen. Hierbei geht es um den konkreten Unterstützungs- und Hilfebedarf. Dienstlich und ehrenamtlich steht die Lehrkraft auch weiterhin den Eltern als Gesprächspartner zu Verfügung.

II. Diskriminierungsfreie Klassenbildung in Sachsen-Anhalts Schulen

Frage 9:

Gibt es in Sachsen-Anhalt allgemeine Grundsätze zur Klassenbildung für Schulanfänger*innen? Wenn ja, welche und wo sind diese geregelt? Wenn nein, welches sind dann übliche Vorgehensweisen in den Grundschulen bei der Bildung der jeweils neuen ersten Klassen?

Antwort:

Die Bildung von Klassen und Lerngruppen ist im Erlass zur „Unterrichtsorganisation an den Grundschulen“, RdErl. des MB vom 20.3.2017-23-84003 geregelt.

Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerzahlbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen in eigener Verantwortung der Grundschule.

Bei den Organisationsmöglichkeiten werden als Klassen oder feste Lerngruppen diejenigen verstanden, in denen die Schülerinnen und Schüler mindestens 50 v. H. des Pflichtunterrichtes gemeinsam erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler, für die die Notwendigkeit der Sprachförderung festgestellt wurde, organisieren die Schulen eigenverantwortlich den entsprechenden Unterricht zur Förderung des Erlernens der deutschen Sprache. Für den Beginn der Sprachförderung ist die Bildung von Sprachfördergruppen möglich oder eine intensivere Zuwendung im integrativen Unterricht.

Vom LSchA wurde bei der Beratung der Schulen der integrative Unterricht priorisiert. In der Regel entscheidet die Schulleitung nach der ersten Elternversammlung über die Zusammensetzung der Klassen und Lerngruppen.

Frage 10:

Gibt es außer in der Grundschule in Burg-Süd ähnliche Fälle, dass in Grundschulen in Sachsen-Anhalt bei der Bildung der jeweils neuen ersten Klassen Schulanfänger*innen mit einem Migrationshintergrund nach anderen, mit ihrem Migrationshintergrund zusammenhängenden Kriterien den Klassen zugeordnet werden als die deutschen Schulanfänger*innen?

Antwort:

Außer in der Grundschule „Burg-Süd“ ist kein weiterer Fall bekannt, in dem bei der Bildung der jeweils neuen ersten Klassen Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit einem Migrationshintergrund nach anderen, mit ihrem Migrationshintergrund zusammenhängenden Kriterien den Klassen zugeordnet werden, als Schulanfängerinnen und Schulanfänger ohne Migrationshintergrund.

Frage 11:

Was wird die Landesregierung unternehmen, um künftig auszuschließen, dass in den Grundschulen Schulanfänger*innen nach unterschiedlichen Kriterien, insbesondere durch Unterscheidungen nach sprachlichen und ethnischen Merkmalen, in die jeweils neuen ersten Klassen eingeschult werden?

Sowohl das MB als auch das LSchA sowie die Schulleitungen der Schulen sind entsprechend sensibilisiert. Ein umfangreicher Austausch zwischen allen Verantwortlichen ist auf allen Ebenen erfolgt.

Frage 12:

Wie sollen die Mitarbeiter*innen des Landesschulamtes und die Schulleitungen insbesondere der Grundschulen für das Thema Rassismus und dessen Wirkung auf und in Strukturen und für eine diskriminierungsfreie Klassenbildung sensibilisiert werden? Wann, in welcher Form und durch wen soll diese Sensibilisierung erfolgen?

Antwort:

Die Schulleitungen werden über die schulfachlichen Referate zum Thema „Umgang mit Migration“ sensibilisiert und auf die bestehenden Fort- und Weiterbildungsangebote des Landesinstitutes für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) hingewiesen.

Zusätzlich wird im Falle von Anfragen aus den Schulen neben der jeweils für die Schule zuständigen schulfachlichen Referentin bzw. dem zuständigen schulfachlichen Referenten als ersten Ansprechpersonen auch an die bestehende „Koordinierende Beratungsstelle Migration“ beim LSchA erinnert.

Frage 13:

Welche Form der Zusammenarbeit gab es bisher vonseiten der Schulbehörden mit dem Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) und wie soll die Expertise dieses Netzwerkes künftig in die Arbeit der Schulbehörden einbezogen werden, um einen diskriminierungsfreien Umgang mit Schüler*innen mit Migrationshintergrund und deren Erziehungsberechtigten in den Schulen zu gewährleisten?

Antwort:

Zwischen dem LAMSA und dem LSchA fand am 05.10.2021 ein gemeinsames Gespräch in Halle (Saale) statt. Darin wurde der gemeinsame Austausch vereinbart und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt. Diese Form wurde von den Beteiligten als geeignete Form bewertet. In wie weit sich die Zusammenarbeit auf dieser Basis zukünftig vertieft, bleibt abzuwarten.

Unabhängig vom LAMSA ist das LSchA über seine „Koordinierende Beratungsstelle Migration“ seit Jahren mit verschiedenen Migrantenorganisationen in Sachsen-Anhalt, die Mitgliedsorganisationen im LASMA sind, im Austausch und arbeitet mit diesen in verschiedenen Zusammenhängen zusammen.

III. Sprachförderung an Sachsen-Anhalts Schulen

Frage 14:

Welche empirischen und/oder wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen vor, nach denen das Landesschulamt davon ausgehen konnte, dass die Zusammenfassung von Schulanfänger*innen ausschließlich mit vermuteter homogener nichtdeutscher Herkunftssprache in einer separaten Klasse für die Erlernung der deutschen Sprache besonders förderlich ist?

Antwort:

Grundlage der Beratung der Schulen durch das LSchA ist die im Land Sachsen-Anhalt geltende Rechtslage.

Frage 15:

Wie viele Schüler*innen nichtdeutscher Herkunft lernen im Schuljahr 2021/22 in den allgemeinbildenden Schulen und wie viele davon haben einen festgestellten Sprachförderbedarf? Welches Unterrichtsvolumen in VZLE wurde den Schulen für die Sprachförderung zugewiesen? Wie viele Klassen wurden für eine gezielte Sprachförderung gebildet und wie viele Sprachlehrkräfte werden eingesetzt? Bitte zusätzlich nach den Schulformen differenzieren.

Antwort:

Derzeit findet die Erhebung der Schuljahresanfangsstatistik 2021/22 statt, deren Ergebnisse ab März 2022 veröffentlicht werden. Es können daher keine Angaben bereitgestellt werden.

Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunft im Schuljahr 2020/21 wird auf die Schuljahresanfangsstatistik des Statistischen Landesamtes (<https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bildung-sozialeleistungen-gesundheit/bildung/berichte-bildung/>; Seite 23 ff.) verwiesen.

Zu den Angaben bezüglich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Sprachförderbedarf auf der Grundlage der endgültigen Schülerzahlen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Diese enthält Angaben zur Zuweisung des Zusatzbedarfs für Deutsch als Zielsprache gemäß Erlass „Aufnahme und Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ in Summe über die Schulen der jeweiligen Schulform.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Schuljahr 2021/22

(Quelle: endgültige Schülerzahlen zum Schuljahr 2021/22 - Datenstand am 05.10.2021)

Schulform	Anzahl Schüler mit festgestelltem Sprachförderbedarf	VZLE Zusatzbedarf
Grundschule	3973	50,5
Sekundarschule	753	11,2
Gemeinschaftsschule	372	5,5
Gymnasium und Schulen des Zweiten Bildungsweges	100	1,6
Gesamtschulen und Sportschulen Halle	85	1,2
Förderschulen	75	1,2

Sprachförderklassen werden in Sachsen-Anhalt nicht gebildet. Der o. g. Erlass spricht in Nr. 4.1 lediglich von „Sprachfördergruppen“ für die Phase des Beginns der Förderung. Solche Lerngruppen werden als gesonderte Organisationselemente neben den Regelklassen im Unterrichtsversorgungssystem nicht erfasst. Der Umfang des LK-Einsatzes zur Sprachförderung ist erst über den Unterrichtseinsatz (DaZ) möglich. Diese Daten liegen erst nach dem Stichtag zur Erhebung des LK-Einsatzes (Stichtag Erhebung UVS, 13.10.2021) und anschließender Plausibilisierung im Dezember 2021 vor.

Frage 16:

In wie vielen Schulen beträgt der Anteil der Schüler*innen mit Sprachförderbedarf im Schuljahr 2021/22 mehr als 25 %, mehr als 33 %, mehr als 50 % und mehr als 67 %? Bitte zusätzlich nach den Schulformen und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten differenzieren. Welche Maßnahmen werden seitens des Landesschulamtes für geeignet und umsetzbar gehalten, um den Anteil der Schüler*innen mit Sprachförderbedarf möglichst nicht über 1/3 der Gesamtschülerzahl im Schuljahrgang ansteigen zu lassen? Wurden bzw. werden solche Maßnahmen bereits ergriffen?

Antwort:

Die Angaben ergeben sich aus der in der Anlage 2 beigefügten Übersicht.

Frage 17:

Wird es künftig Ausschreibungen geben, um wieder Sprachlehrkräfte zu gewinnen? Wenn ja, in welchem Umfang, für welche Schulformen und mit welchen Bewerbungsvoraussetzungen?

Antwort:

Aktuell gibt es keine Überlegungen/Planungen, Ausschreibungen gesondert ausschließlich zur Gewinnung von Sprachlehrkräften zu veröffentlichen.

Sofern an einzelnen Schulen des Landes ein Bedarf an Lehrkräften mit der Zusatzqualifikation Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache im Rahmen der Vorbereitung von Ausschreibungen angezeigt wird, wird einzelfallbezogen diese Zusatzqualifikation in der Ausschreibung der Stelle mitgenannt. Im Übrigen richten sich die Qualifikationsanforderungen nach den jeweils mit der Ausschreibung veröffentlichten Einstellungsbedingungen.